

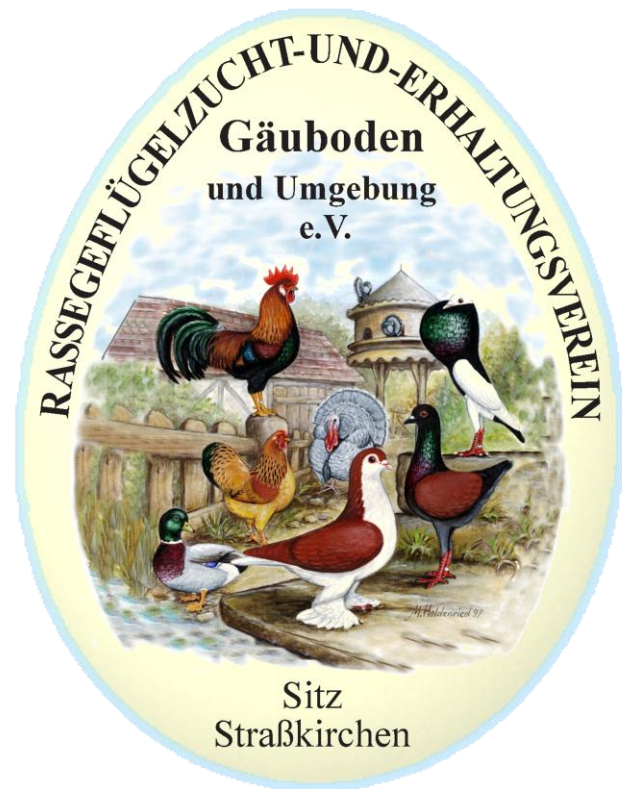
Satzung

des

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rassegeflügelzucht- und -erhaltungsverein Gäuboden und Umgebung e.V. Sitz Straßkirchen“ (Abkürzung: RGZEV Gäuboden u.U. e.V. Sitz Straßkirchen).

Er gehört dem Kreisverband Donau im Bezirksverband Niederbayern an und ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V. (VBR) im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Straubing unter VRNr. 565 eingetragen, hat seinen Sitz in Straßkirchen und führt obiges Vereinslogo.



§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der deutschen Rassegeflügelzucht als altes Kulturgut auf ideeller Grundlage. Aufgabe ist auch die Förderung des Tier- und Artenschutzes als wesentlicher Beitrag zum Natur- und Umweltschutz und als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit entsprechend der Jugendordnung des BDRG.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Verbreitung der Rassegeflügelzucht sowie der züchterischen Verbesserung des Rassegeflügels im Rahmen einer einheitlichen Musterbeschreibung für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbenschläge;
2. regelmäßiges Abhalten und Besuch von Versammlungen und Züchtertreffen;
3. Schulung der Mitglieder und Jugendlichen über artgemäße Haltungsmethoden und die Wahrnehmung des Tierschutzes im Bereich der Geflügelzucht sowie durch belehrende und aufklärende Fachvorträge;
4. Abhalten von Geflügelausstellungen zur Verbreitung und Förderung der Rassegeflügelzucht und von Geflügelmärkten (-börsen) zum Erwerb, Verkauf und Tausch von Zuchtieren;
5. Förderung der Beschickung und des Besuchs von regionalen und überregionalen Rassegeflügel-ausstellungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede politische Betätigung ab.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jeder unbescholtene Geflügelzüchter (=aktives Mitglied) oder Freund der Geflügelzucht (= passives Mitglied), der das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
- b) Kinder und Jugendliche im Alter von 4 – 18 Jahren, wenn sie mit Zustimmung bzw. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Die Jugendlichen sind voll in den Verein integriert.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung durch Aufnahmebestätigung durch den 1. Vorsitzenden und wird durch die jährliche Beitragszahlung aufrecht erhalten.

Lehnt dieser die Aufnahme ab, so bedarf es keiner Angabe von Gründen. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit der Abmeldung bzw. Austrittserklärung oder durch Tod. Ferner kann die unterlassene Beitragszahlung nach vorheriger Mahnung auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung zur Streichung führen. Im Falle einer Nachentrichtung des Beitrages kann der Vorstand die Streichung rückgängig machen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins oder der Vorstandschaft durch unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten grob verletzt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Dem betreffenden Mitglied soll vor Beschlußfassung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung unter Setzung einer entsprechenden Frist gegeben werden. Vom Ausschluß ist das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes durch den 1. Vorsitzenden in Kenntnis zu setzen. Gegen den Beschluß der Vorstandschaft ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, jedoch nur schriftlich zu Händen an den 1. Vorsitzenden binnen einer 14-tägigen Frist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig unter Ausschluß eines ordentlichen Gerichtes. Für Streitigkeiten ist des Ehrengericht des VBR zuständig.

Die Meldung der aktiven Mitglieder Verband hat bis spätestens 15. Januar des betreffenden Jahres zu erfolgen. Mit der Jahresmeldung sind die Jahresbeiträge an den Kreis-, Bezirks- und Landesverband abzuführen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben zur Vertretung ihrer Wünsche und Interessen das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedem Mitglied steht die volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung zu. Alle Mitglieder haben ferner das uneingeschränkte Stimmrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzungen einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse zu befolgen. Sie sind weiter verpflichtet, dem Verein alle nötigen Auskünfte zu erteilen;
2. die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und durch ihre Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern;
3. ihre Zuchten gewissenhaft zu hegen und zu pflegen, die Stallungen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und insbesondere darauf zu achten, daß der Tierschutz sowie die Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten gewährleistet ist;
4. die jeweiligen Ausstellungen des Vereins durch Beschickung mit Ausstellungstieren zu unterstützen;
5. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

§ 6 Ehrungen

Die Vorstandschaft kann auf Vorschlag Mitglieder, die sich besonders um den Verein und um dessen Ziele verdient gemacht haben, ehren (bronzene, silberne und goldene Vereinsnadel) und Ehrentitel (z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied) vergeben.

Aufgabe des Vorstandes ist es auch, Anträge für zu ehrende Mitglieder beim zuständigen Kreisverband einzureichen. Ein Recht auf Ehrung oder Vorschlag für eine Ehrung besteht nicht.

Ein Ehrenvorsitzender des Vereins hat Sitz und Stimme in der erweiterten Vorstandschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

1. den jährlichen Mitgliedsbeitrag
2. freiwillige Zuwendungen (Spenden)
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die erweiterte Vorstandschaft
2. Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, sofern keine andere Entscheidungsfindung vorgesehen ist. Der Abstimmungsmodus (positiv, negativ oder geheim) wird vom Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Termine werden im Jahresveranstaltungsplan des Vereins und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Zur Jahreshauptversammlung erfolgt die Einladung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen durch den 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe im Veranstaltungsplan der örtlichen Presse einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung, Abänderung und Auslegung der Satzung mit min. $\frac{3}{4}$ Mehrheit
2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
3. Wahl der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Anträge können auch im Anschluß einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie sind als Tagesordnungspunkt in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

Wahlen werden alle drei Jahre durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Beschluss der Versammlung kann die Wahl auch offen erfolgen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei einer Abstimmung über Anträge ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt.

§ 10 Vereinsleitung

Die **Vorstandschaft** des Vereins besteht aus

dem 1.Vorsitzenden dem 2.Vorsitzenden dem 1.Schriftführer dem 1. Kassier

Eine Wahrnehmung eines oder mehrerer dieser Ämter in Personalunion ist unzulässig.

Dem **erweiterten Vorstand** gehören an

der Pressewart zugleich 2.Schriftführer der 2.Kassier der oder die Jugendleiter der

der Hallenwart der Ringwart

der oder die Zuchtwarte ein Beisitzer je 50 volle Mitglieder

Eine gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer Ämter im erweiterten Vorstand ist zulässig.

Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf der Wahlzeit aus, dann muß auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden, soweit nicht ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes dieses Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode mitausübt.

Im Falle eines Vorstandsmitgliedes (1.-4.) ist in jedem Falle die Zustimmung bzw. Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann durch einstimmigen Beschluß der Vorstandschaft von seinem Amt gestrichen werden, wenn es kontinuierlich den Zielen und dem Ansehen der Vorstandschaft und des Vereins entgegenwirkt. Gegen die Streichung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig und abschließend entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung sind weitere Schritte ausgeschlossen.

§ 11 Vorstandssitzungen und Beschlußfähigkeit

Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Hierzu erfolgt eine rechtzeitige Einladung, möglichst unter Angabe der Tagesordnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und von diesem und vom 1.Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. und der 2.Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten je alleine (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2.Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

Der 1.Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 8). Er kann nach Ermessen Vorstandssitzungen, erweiterte Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einberufen. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht. Er ist bemüht, das Ansehen des Vereins bei den Behörden und übergeordneten Organen zu wahren.

Ist der 1.Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2.Vorsitzenden vertreten. Der 2.Vorsitzende übt dabei dessen Rechte und Pflichten aus. Ferner unterstützt er den 1.Vorsitzenden mit Rat und Tat.

Der 1.Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und erweiterten Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung wird er vom 2.Schriftführer vertreten.

Dem 2.Schriftführer obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dem 1.Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte betreffen. Er hat bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er ist für die Anlage des Vereinskapitals in Absprache mit der Vorstandschaft zuständig und verantwortlich. Er wird vom 2.Kassier vertreten.

Die Kassenprüfer überprüfen das vorgelegte Kassenbuch mit Belegen und geben der Jahreshauptversammlung darüber Bericht.

Die Zuchtwarte betreuen und beraten die Mitglieder in allen Fragen der Geflügelzucht. Ferner haben sie darauf zu achten, daß die artgemäße Haltung der Tiere gewährleistet ist.

Die Jugendleiter betreuen die Vereinsjugendgruppe. Sie informieren über artgerechte Haltungsmethoden und über den Tierschutz. In züchterischen Fragen werden sie von den Zuchtwarten unterstützt.

Der Hallenwart hat für den ordentlichen Zustand der Ausstellungshalle und den Unterhalt des Inventars zu sorgen. Ihm obliegt die Einberufung von Arbeitsdiensten. Der Ringwart führt das Ringnachweisbuch des Vereins.

Die Beisitzer unterstützen die Vorstandschaft bei allen Vereinsangelegenheiten.

§ 13 Lager- und Ausstellungshalle

Die Ausstellungshalle (Gäubodenhalle) dient der Abhaltung von Rassegeflügelausstellungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen sowie der Lagerung des vereinseigenen Inventars.

§ 14 Weitere Bestimmungen

1. Beim Eintritt in den Verein willigt das Mitglied in die Erfassung seiner personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum ein.
2. Die erweiterte Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mehr als dreiviertel der Stimmberechtigten erschienen sind und von diesen wiederum dreiviertel für die Auflösung stimmen. Erscheinen weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Auflösung des Vereins gilt dann als beschlossen, wenn dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kreisverband Donau, soweit dieser als gemeinnützig anerkannt ist, zu. Sofern dies nicht der Fall ist, fällt das Vermögen der Gemeinde Straßkirchen zu, die es wiederum für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 8. März 2019 beschlossen. Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister beim AG Straubing am 24. April 2019 in Kraft getreten.